

Berufungsordnung der IHL

§1 Geltungsbereich und allgemeine Vorgaben

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren an der IHL
- (2) Das Berufungsverfahren ist rechtzeitig und vorausschauend durchzuführen.
- (3) Den Bewerberinnen und Bewerbern gegenüber ist der sich aus den Art. 3 und 33 GG ergebende Gleichbehandlungsgrundsatz stets zu beachten.

§2 Bildung der Berufungskommission

- (1) Vor Ausschreibung einer Professur wird eine Berufungskommission gebildet.
- (2) Die stimmberechtigten Professorinnen und Professoren der Berufungskommission werden von den Mitgliedern des Senats gewählt. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitglieds der Berufungskommission wählen die Mitglieder des Senats unverzüglich eine entsprechende Person zur Nachfolge.
- (3) Zur Berufungskommission gehören mit Stimmrecht die Rektorin bzw. Rektor (Vorsitz) und die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte kraft Amtes, drei vom Senat gewählte Professorinnen bzw. Professoren, die Studierendensprecherin oder der Studierendensprecher, sowie eine externe Fachvertretung, die hauptberuflich eine Professur innehaben muss. Dabei muss gewährleistet sein, dass in der Berufungskommission eine Professorenmehrheit gegeben ist. Der Berufungskommission muss mindestens eine sachkundige Frau angehören. Die Kommission hat ferner das Recht, externe Sachverständige ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.
- (4) Bewerben sich schwerbehinderte Personen um die Stelle, so ist die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen direkt nach Eingang der Bewerbung zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Sie oder er kann an allen Sitzungen der Berufungskommission ohne Stimmrecht teilnehmen.

(5) Für jede Sitzung der Berufungskommission ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

(6) Alle Sitzungen der Berufungskommission und alle Bewerbungsunterlagen sowie Gutachten sind vertraulich. Die Mitglieder der Berufungskommission sind von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der ersten Sitzung entsprechend zu unterweisen. Auskünfte über den Stand des Berufungsverfahrens darf nur die oder der Vorsitzende erteilen. Allen Mitgliedern der Berufungskommission sind alle im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren stehenden Unterlagen vertraulich zur Kenntnisnahme zu überlassen.

(7) Auf Befangenheit hindeutende Umstände muss ein Mitglied der Berufungskommission jederzeit unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden gegenüber offenlegen. Die oder der Vorsitzende muss solche in der eigenen Person liegenden Umstände den übrigen Mitgliedern gegenüber offenlegen. Sofern die oder der Vorsitzende betroffen ist, wählt die Berufungskommission zunächst aus ihrer Mitte eine Professorin oder einen Professor als Sitzungsleitung. Die Berufungskommission entscheidet schnellstmöglich ohne Mitwirkung der oder des Betroffenen über die mögliche Befangenheit. Entscheidet die Berufungskommission, dass eine Befangenheit besteht, darf das betroffene Mitglied am weiteren Berufungsverfahren nicht mehr mitwirken. Im Falle der Befangenheit der oder des Vorsitzenden übernimmt bis zur Wahl des neuen Vorsitzes die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter kommissarisch diese Aufgabe. Ist die Berufungskommission beschlussunfähig, entscheidet an ihrer Stelle der Senat. Für ein ausscheidendes Mitglied muss eine entsprechende Ersatzperson gewählt werden.

§3 Ausschreibung der Professur

(1) Die Rektorin oder der Rektor bzw. eine von ihm beauftragte Professorin oder Professor erstellt aufgrund der auszuschreibenden Stelle (Neubesetzung, Wiederbesetzung oder Umwidmung) einen Ausschreibungstext gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Berufungskommission.

(2) Der Senat beschließt den Ausschreibungstext mit den für die IHL relevanten Parametern (z.B. Anerkennung der Bekenntnisgrundlage) für eine neu zu besetzende Professorenstelle.

(3) Die Ausschreibung erfolgt in deutscher und/oder in englischer Sprache nach Freigabe des Ausschreibungstextes durch das Rektorat in einem geeigneten Publikationsorgan.

§4 Ablauf des Bewerbungsverfahrens

(1) Die Berufungskommission kann nach Veröffentlichung des Ausschreibungstextes durch direkte Ansprache Fachkolleginnen und -kollegen für eine zusätzliche Verbreitung des Ausschreibungstextes ansprechen und auch geeignete Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Bewerbung auffordern.

(2) Alle Bewerbungen, die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangen sind, müssen berücksichtigt werden. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist, aber noch vor dem Beschluss über die Einholung von Gutachten eingegangen sind, kann die Berufungskommission berücksichtigen, wenn dies das Berufungsverfahren nicht unverhältnismäßig verzögert.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden zeitnah über den Verlauf des Berufungsverfahrens in Kenntnis gesetzt.

§5 Entscheidungskriterien und Leistungsbewertung

(1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist führt die Berufungskommission eine Bewertung der eingegangenen Bewerbungsunterlagen nach folgenden Kriterien durch:

- Erfüllung der Kriterien § 47 LHG Baden-Württemberg (Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren)
- Übereinstimmung der bisherigen Tätigkeit in Beruf, Forschung und Lehre sowie des sonstigen Profils mit den Kriterien des Ausschreibungstextes
- Eignung und Erfahrung in Forschung und Lehre sowie pädagogische Kompetenz
- Akzeptanz der Präambel der Grundordnung der IHL

(2) Die Entscheidung für eine Priorisierung soll nach dem Prinzip der Bestenauswahl erfolgen.

(3) Nach der Bewertung legt die Berufungskommission die Kandidaten fest, die in die nähere Auswahl kommen und damit zu einer Probevorlesung eingeladen werden.

§6 Probevorlesungen

- (1) Die Probevorlesungen der Bewerberinnen und Bewerber sind grundsätzlich hochschulöffentlich.
- (2) Die Berufungskommission kann den Bewerberinnen und Bewerbern die freie Themenwahl überlassen oder ein Thema vorgeben.
- (3) Zusätzlich zu einer Probevorlesung kann die Berufungskommission von den Bewerberinnen und Bewerbern eine Probelehrveranstaltung gegebenenfalls zu einem vorgegebenen Thema verlangen.
- (4) Im Anschluss an die Probevorlesung finden eine öffentliche Aussprache und eine nichtöffentliche Befragung der Kandidatin bzw. des Kandidaten in der Berufungskommission statt.

§7 Berufungsvorschläge

- (1) Nach Abschluss aller Probevorlesungen, Aussprachen und nichtöffentlicher Befragungen stellt die Berufungskommission nach Anhörung aller Kommissionsmitglieder einen Vorschlag für eine Berufungsliste zusammen.
- (2) Die Vorschlagsliste soll maximal drei Einzelvorschläge mit einer kurzen Begründung enthalten.
- (3) Die Berufungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Reihenfolge der Einzelvorschläge. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Über die auf der Vorschlagsliste lozierten Kandidaten holt die IHL ein externes, vergleichendes Gutachten ein.

§8 Beschluss

- (1) Der Senat entscheidet über den von der Berufungskommission empfohlenen Berufungsvorschlag mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Rektorin oder des Rektors.

(2) Der Senat kann den Berufungsvorschlag annehmen oder ablehnen und von der Berufungskommission einen neuen Vorschlag anfordern. Er kann zudem beim Rektorat eine Neuausschreibung anfordern oder auf die Stelle verzichten.

(3) Nach positivem Beschluss im Senat wird die Berufungsliste dem Träger-Fachausschuss zur Prüfung der Bekenntnistreue vorgelegt. Eine Zustimmung oder Ablehnung bedarf der schriftlichen Form; eine mögliche Ablehnung darüber hinaus einer schriftlichen Begründung. Sofern Gründe geltend gemacht werden, dürfen diese nicht die wissenschaftliche Qualifikation der abgelehnten Kandidaten betreffen. Im Falle einer Ablehnung ist ein neues Verfahren einzuleiten.

§9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt aufgrund Senatsbeschluss vom 29.03.2017 mit Wirkung vom 01.04.2017 in Kraft. Zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 09.02.2022 und hochschulweit veröffentlicht am 21.02.2021.